

**Satzung des Schulvereins der August-Dicke-Schule (ADS)
In Solingen e.V.
Stand: April 2014**

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der Schulverein der ADS in Solingen e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Solingen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,

die Förderung pädagogisch sinnvoller Aktivitäten

finanzielle Hilfen bei der Beschaffung von Gegenständen für Schule und Schüler,

organisatorische und finanzielle Unterstützung bei kulturellen und bildungsfördernden Maßnahmen, Schulwanderungen und ähnlichen schulischen Veranstaltungen für unser Gymnasium

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Ausscheiden

- 4.1 Jede Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit der Abgabe des Mitgliedsantrages und wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 4.2 Einer schriftlichen Erklärung des Ausscheidens bei Bestehen des Abiturs und dem damit automatischen Verlassen der Schule bedarf es nicht. Bei allen anderen Gründen zum Verlassen der Schule oder dem Austrittsverlangen aus dem Schulverein bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand.
- 4.3 Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder einem Beitragsrückstand länger als 2 Jahre durch Mehrheitsbeschluss ausschließen.
- 4.4 Die Schulleitung ist assoziiertes Mitglied des Schulvereins nur in beratender Funktion.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Mindestbeitragshöhe wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Jede Familie zahlt nur einen Beitrag pro Schuljahr (Familienbeitrag). Wahlweise kann je Kind auf freiwilliger Basis eine Beitragszahlung erfolgen.
- 5.3 In besonderen Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes für bis zu einem Jahr ruhen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Intern obliegt die Geschäftsführung dem erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem unter § 6 genannten Vorstand
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer.

Die Schulleitung ist assoziiertes Mitglied nur in beratender Funktion.

- 6.2 Zur Bewilligung von *Ausgaben* bis zu einer Höhe von € 250,-- sind in Eilfällen zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes allein befugt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Im ersten Viertel des Kalenderjahres sollten die Mitglieder zur Hauptversammlung zusammentreten. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es der Vorstand für angebracht hält oder 1/10 der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 7.2 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Die Wahl des Übermittlungsweges liegt im Ermessen des Vorstandes.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Familie hat nur ein Stimmrecht.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- 8.1 Die auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 6.1.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich 2 Mitglieder zur Kassenprüfung und zur Berichterstattung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.
- 8.3 Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer festgehalten und von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, *oder* Aufhebung durch Beschluss von mindestens 2/3 der Mitglieder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen (Schulträger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der ADS zu verwenden hat.

Solingen, den 16. April 2014